

Verrechnung der Kosten:

In Tirol gibt es die Möglichkeit entweder

1. über die **Kostenzuschussregelung** oder
2. über einen speziellen Antrag der Kostenübernahme – das sogenannte ‚**Tiroler Modell**‘

mit den Versicherungsanstalten die Kosten für die Psychotherapie zu verrechnen.

1) Krankenkassenzuschuss

Im Falle eines psychischen oder psychosomatischen Leidens, bzw. einer Belastungsreaktion kann ein Kostenzuschuss seitens der Krankenkasse beantragt werden. Derzeit liegt der Rückerstattungsbetrag für die Einzeltherapie bei den meisten Krankenkassen bei Euro 21,80 / 50 Minuten.

Das Honorar muss vom Versicherten vorerst selbst bezahlt werden und dann bei der jeweiligen Krankenkasse gemeinsam mit dem Einzahlungsschein eingereicht werden.

Vor der zweiten Psychotherapiesitzung ist eine ärztliche Untersuchung notwendig, die dazu dient, eventuelle körperliche Erkrankungen abzuklären, welche die seelische Problematik vielleicht (mit-)bedingen. Die Untersuchung kann von einem praktischen Arzt durchgeführt werden – für die Bestätigung gibt es ein Formular (dies halte ich für Sie bereit).

Für weitere Stunden nach der 10. Therapiesitzung muss ein eigener Antrag für die weitere Kostenübernahme gestellt werden, dieser Antrag wird dann von mir ausgefertigt und erfordert Ihre Unterschrift.

Bitte informieren Sie sich auch persönlich bei Ihrer Krankenversicherung und eventuellen Zusatzversicherung über die Kostenzuschussregelung für die Psychotherapeutische Behandlung.

2) Kostenübernahme ‚Tiroler Modell‘

Seit 1992 gibt es die Möglichkeit einer Kostenübernahme für Versicherte mit schweren psychischen bzw. psychosomatischen Störungen.

Für Versicherte der **TGKK** steht nur ein gewisses Kontingent zur Verfügung, so dass es zu längeren Wartezeiten kommen kann.

Der Selbstbehalt ist einkommensabhängig und liegt zwischen € 5,-- und € 30,-- pro Therapieeinheit. Bei Personen, die rezeptgebührenbefreit sind, wird kein Selbstbehalt verrechnet.

Bei anderen Versicherungsträgern wie **SVA, BVA** oder **SVB** gibt es zur Zeit noch keine Limitierung für die Anzahl der Modellplätze. Der Selbstbehalt wird pauschal pro Monat verrechnet – unabhängig von der Anzahl der Therapiesitzungen. Der Selbstbehalt liegt in der Höhe zwischen ca. € 29,-- und € 58,--.

Die genauere Abwicklung für den entsprechenden Antrag bespreche ich dann persönlich mit Ihnen.

Selbstverständlich bietet auch die , Tiroler Kranken- und Unfallfürsorge für Beamte und Lehrer ,(KUF) bei psychotherapeutischen Behandlungen die Möglichkeit einer Rückerstattung an.

Hier benötigen Sie vor der 1. Therapiestunde eine ärztliche Zuweisung mit einer Verdachtsdiagnose.

Da sich die Rahmenbedingungen und Leistungen immer wieder ändern, ist es wichtig, vor Beginn einer Psychotherapie zusätzliche aktuelle Informationen bei Ihrem Versicherungsträger einzuholen – ich biete Ihnen gerne meine Unterstützung an.

- 3) Sollten Sie die Psychotherapie für sich als Selbsterfahrung oder für den Ausbau Ihrer Ressourcen und Möglichkeiten nutzen und die Leistung nicht bei der Krankenkasse einreichen wollen, so können Sie die Therapiestunden natürlich auch privat ohne eine der Zuschussregelungen der Krankenkasse abrechnen.